

AGBs der Puterrot GmbH

§ 1 - Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Firma Puterrot GmbH.
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Planungsbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- (3) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
(Abweichungen siehe §11)

§ 2 - Angebote, Nebenabreden

- (1) Die Angebote des Planungsbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- (2) Enthält eine Auftragsbestätigung des Planungsbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- (3) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 3 - Auftragserteilung

- (1) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Planungsbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- (3) Das Planungsbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Das Planungsbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Planungsbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- (5) Das Planungsbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Planungsbüros Aufträge erteilen.

§ 4 - Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- (2) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Planungsbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- (3) Das Planungsbüro hat die Leistungen mit der zu erwartenden Sorgfalt eines Fachmannes (§1299 ABGB) zu erbringen.
- (4) Hat das Planungsbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - (a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - (b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
 - (c) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

§ 5 - Rücktritt vom Vertrag

- (1) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Bei Verzug des Planungsbüro mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- (3) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungsstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Planungsbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Planungsbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- (4) Ist das Planungsbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet § 1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Planungsbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

§ 6 - Honorar, Leistungsumfang

- (1) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO angegeben.
- (2) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer

(Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

(3) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

(4) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Planungsbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % pro anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

§ 7 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Planungsbüros in Klagenfurt am Wörthersee.

§ 8 - Geheimhaltung

- (1) Das Planungsbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- (2) Das Planungsbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Planungsbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 9 - Schutz der Pläne

- (1) Das Planungsbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- (2) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Planungsbüros zulässig.

Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

- (3) Das Planungsbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Planungsbüros anzugeben.
- (4) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Planungsbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Planungsbüro genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

§ 10 - Rücktrittsrecht und Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber wird informiert, dass für einen Verbraucher bei Abschluss von Dienstleistungsverträgen über Ingenieurleistungen außerhalb der Büroräume der Fa. Puterrot GmbH oder ausschließlich über Fernabsatz gem. §11 FAGG ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag binnen 14 Tagen besteht. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Abgabe der Widerrufserklärung ist an keine Form gebunden. Wenn das Planungsbüro vor Ablauf dieser vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Auftraggeber, der damit, bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist, sein Rücktrittsrecht verliert.

§ 11 - Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Planungsbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Planungsbüros vereinbart.

§ 12 - Es gelten daher folgende Regelungen nicht bzw. mit folgenden Abweichungen für Konsumenten:

- o § 1 (2), § 2 (3) und § 3 (2) schließen nicht die Wirksamkeit von formlos abgegebenen Erklärungen des Planungsbüros oder seiner Vertreter aus.
- o Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist nach § 3 (4) und § 3 (5) wird das Planungsbüro in der Verständigung hinweisen.
- o § 4 (1) und § 4 (2) gelten nicht.
- o § 5 (2) gilt nicht für Fixgeschäfte.
- o § 5 (4) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Regelung von § 1168 ABGB gilt.
- o Das Aufrechnungsverbot in § 6 (3) gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Planungsbüros und für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt, vom Planungsbüro anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Planungsbüros stehen.
- o Die beiden letzten Sätze von § 9 (4) gelten nicht.

§ 11 (2) gilt nur, wenn der Auftraggeber an diesem Ort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Andere dem Auftraggeber zustehende Gerichtsstände werden dadurch ausgeschlossen.